

Kurztitel

Jurisdiktionsnorm

Kundmachungsorgan

RGBL. Nr. 111/1895 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 76a

Inkrafttretensdatum

01.01.2010

Abkürzung

JN

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

Text

§ 76a. Das Gericht, bei dem eine im § 76 Abs. 1 genannte Streitigkeit anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist für die aus dem gegenseitigen Verhältnis der Ehegatten oder eingetragenen Partner entspringenden sonstigen Streitigkeiten einschließlich jener über den gesetzlichen Unterhalt (§ 49 Abs. 2 Z 2, 2b und 2d sowie Abs. 3) ausschließlich zuständig. Das gilt nicht, wenn die Verhandlung über die Scheidung, die Aufhebung, die Auflösung, die Nichtigkeitserklärung oder das Bestehen oder Nichtbestehen in erster Instanz bereits geschlossen ist.

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2025

Gesetzesnummer

10001697

Dokumentnummer

NOR40112806